

Beschlussvorlage SG/2021/139 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:

Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gemeinnützige GmbH

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 02.11.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	04.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Vertreter der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH wird auf drei festgelegt.
2. Der Samtgemeindebürgermeister gehört zu den Vertretern der Samtgemeinde Hesel. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
3. Die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung für die übrigen zwei Vertreter aus dem Samtgemeinderat für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH wird wie folgt festgestellt:
 - SPD-Fraktion: 1 Sitz
 - CDU-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.	1.
CDU-Fraktion	1.	1.

alternativ

1. Die Zahl der Vertreter der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH wird auf zwei festgelegt.
2. Der Samtgemeindebürgermeister gehört zu den Vertretern der Samtgemeinde Hesel. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.

3. Der weitere Vertreter / Die weitere Vertreterin der Samtgemeinde Hesel ist das Samtgemeinderatsmitglied _____. Mit der Stellvertretung wird das Samtgemeinderatsmitglied _____ bestellt.

alternativ

1. Die Zahl der Vertreter der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH wird auf eins festgelegt.
2. Der Vertreter / Die Vertreterin der Samtgemeinde Hesel ist das Samtgemeinderatsmitglied _____. Mit der Stellvertretung wird das Samtgemeinderatsmitglied _____ bestellt.

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel ist mit Gesellschaftsvertrag vom 12.05.2011 Gesellschafterin der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH geworden. Jeder Gesellschafter entsendet nach § 9 des Gesellschaftsvertrages bis zu drei Personen als Vertreter in die Gesellschaftsversammlung. Die Vertreter müssen Mitglieder des Samtgemeinderats sein und Mitglieder einer christlichen Kirche, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist und in ihrer Mehrheit einer Gliedkirche der EKD angehört.

Die Vertreter der Samtgemeinde in der Gesellschafterversammlung von beteiligten Unternehmen werden nach § 138 Abs. 1 NKomVG vom Samtgemeinderat gewählt. Sie haben die Interessen der Samtgemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Samtgemeinderats und des Samtgemeindeausschusses gebunden.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen - wie hier der Fall - ist der Hauptverwaltungsbeamte gem. § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Die Entsendung, die dem Samtgemeinderat vorbehalten ist, erfolgt bei nur einer Vertreterin oder einem Vertreter durch Beschluss gem. § 66 NKomVG. Sind zwei Vertreter zu entsenden, muss auch hier der Samtgemeindebürgermeister (wenn er nicht Geschäftsführer ist) dazu gehören, der ebenso wie der andere Vertreter durch Beschluss nach § 66 NKomVG entsandt wird. Sofern der Samtgemeinderat sich entscheidet, drei Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH zu entsenden, ist für die Besetzung der Stellen § 71 Abs. 6 NKomVG anzuwenden.

Davon ausgehend, dass sich die CDU-Fraktion sowie die GfH-Gruppe gebildet haben und sich die übrigen die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 5 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergibt sich folgende mögliche Sitzverteilungen:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Be-

nennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister